

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0214/2021
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Holger Zingler
Datum:	25.08.2021

### Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 1130, Zur Geest 28 a

Beratungsfolge:		
21.09.2021	Bau- und Umweltausschuss	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 1130, Zur Geest 28 a, wird gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 36 BauGB erteilt.

### Sachverhalt:

Die Antragssteller beabsichtigen auf dem o.g. Grundstück ein Einfamilienhauses mit Carport als Hinterliegerbebauung zu errichten.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für das Einfügen dieses Bauvorhabens kann die auf dem angrenzenden Nachbargrundstück Zur Geest 26 a bereits bestehende Hinterliegerbebauung herangezogen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb der fiktiven Baugrenzen und hält die First und Traufhöhen der Nachbargebäude ein. Eine entsprechende Erschließungsbaulast ist auf dem Grundstück Zur Geest 28 geplant.

Ein positiver Vorbescheid des Kreises Coesfeld vom 22.03.2021 liegt zu diesem Bauantrag ebenfalls vor.

Somit treffen die Voraussetzungen des § 34 BauGB für das geplante Vorhaben zu, sodass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Anlage(n)**

Anlage 1 zu VO/0214/2021 - Ansichten

Anlage 2 zu VO/0214/2021 - Lageplan

**Mitgezeichnet von:**